

Anlagen zur PM „Knautschzone für Bäche“ von BN und LFV vom 29.11.2013:

(1) Wasserhaushaltsgesetz: § 38

§ 38 Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

Abweichungen:

abweichendes Landesrecht Bayern zu § 38 Abs. 2 bis 5 siehe B. v. [17. März 2010 \(BGBl. I S. 275\)](#)

abweichendes Landesrecht Schleswig-Holstein siehe B. v. [11. November 2010 \(BGBl. I S. 1501\)](#)

abweichendes Landesrecht Sachsen siehe B. v. [17. Mai 2011 \(BGBl. I S. 842\)](#)

abweichendes Landesrecht Bremen siehe B. v. [8. Juni 2011 \(BGBl. I S. 1010\)](#)

(2) Bayerisches Wassergesetz, Art. 21:

Art. 21 Gewässerrandstreifen

(Abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG)

¹(1) Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. ²Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient. ³Bestehen zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 WHG weder Verträge nach Satz 1 noch förderrechtliche Verpflichtungen nach Satz 2 oder sind zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG nicht erreicht, können die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen. ⁴Privatrechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zum Gewässerschutz bleiben unberührt.

¹(2) Auf Antrag des Trägers der Gewässerunterhaltung können an Gewässern dritter Ordnung nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans Gewässerrandstreifen durch Anordnung für den Einzelfall oder durch Rechtsverordnung von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt werden. ²Im Antrag ist darzulegen, dass ohne eine Festsetzung von Gewässerrandstreifen und unter Berücksichtigung privatrechtlicher oder förderrechtlicher Verpflichtungen der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafteter die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG gefährdet ist.

(3) Wesentliche Fördermaßnahmen nach dem bayerischen KULAP an Gewässern (Auszug, Stand für 2014)

A24: Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten:
mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel - **350 €/ha**

A34: Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern u. sonstigen sensiblen Gebieten – **370 €/ha**

A35: Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz: Einsaat bzw. Beibehaltung von 10 bis 30 m breiten Grünstreifen auf Ackerflächen - **920 €/ha Grünstreifen**

(4) Auszug aus der Stellungnahme des BN vom 24.11.2009 zum Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes, Art. 21

„Art. 21 BayWG Gewässerrandstreifen (abweichend von § 38 Abs. 2 – 5 WHG)

Die vorgeschlagene Regelung ist gesetzeswidrig und daher zurückzunehmen. Es besteht weder eine Notwendigkeit noch eine Begründbarkeit für eine abweichende bayerische Regelung. Gewässerrandstreifen sind aus Gründen des Gewässerschutzes dringend erforderlich und werden auch von den staatlichen Behörden selbst beworben. Uferstreifen sind eine wesentliche Voraussetzung zur ökologischen Aufwertung von Gewässern. Die Ausweisung von Uferstreifen ist deshalb an allen Gewässern zu fordern (ausgenommen ganz kleine Gewässer z.B. unter 1m Breite). Zahlreiche Ziele der bayerischen Biodiversitätsstrategie für den Fließgewässerschutz und Biotopverbund werden ohne Gewässerrandstreifen nicht zu erreichen sein. Nach der Bayer. Biodiversitätsstrategie sind in Punkt 5.2.1 „Kernflächen für den Naturschutz“ u.a. auch Uferstreifen aufgeführt. Eine entsprechende Zielsetzung enthält auch die Nationale Biodiversitätsstrategie vom November 2007. Auch die Umsetzung des bayerischen Auenprogrammes braucht ausreichend dimensionierte, möglichst der Eigenentwicklung überlassene Gewässerrandstreifen (ausschließlich Wiesennutzung oder Auwaldentwicklung). Ausreichend dimensionierte Gewässerrandstreifen haben überragende Bedeutung für den Gewässerschutz, den Erosionsschutz, das Landschaftsbild, als Lebensraum und Netzstruktur, als Puffer für Biberkonflikte.

Im übrigen wird darauf verwiesen, dass gerade die Uferbereiche nach Art. 13 d (Geschützte Biotope) BayNatSchG und dort nach Abs.1.2 (Auwälder) und Abs.1.3 (natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche) geschützt sind. Die geplante Abweichungsgesetzgebung würde damit das BayNatSchG aushebeln.

Die Aussage, dass viele Gewässerstrecken durch diffuse Stoffeinträge nicht nachteilig beeinflusst sind, entspricht nicht den uns bekannten Ergebnissen der Bestandaufnahmen und Kartierungen. Nur mit einem ausreichenden Schutz von Gewässerrandstreifen lassen sich die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen. Entsprechende Aussagen finden sich auch in den Entwürfen zur Maßnahmenplanung wieder. Wir verweisen hierzu explizit auf die Stellungnahme des BN im Zuge der WRRL-Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 3 zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, in der wir deutlich auf nötige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge in die Gewässer hingewiesen haben.

§ 38 WHG dient unter anderen dieser nötigen Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Auch die inzwischen rechtskräftige Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie bezieht zu ihrer Zielerreichung eine umfassende Umsetzung der Maßnahmenprogramme der WRRL mit ein. Die bereits festgestellte Eutrophierung der verschiedenen Meeresökosysteme kann nur durch konsequente Maßnahmenumsetzung im gesamten Einzugsgebiet erreicht werden.

Die vorgeschlagene Abweichung im Bayerischen Wassergesetz widerspricht damit sowohl europäischem Recht als auch Bundesrecht.

Das Abweichungsrecht der Länder erstreckt sich nicht auf „stoff- oder anlagenbezogene Regelungen“ des Wasserhaushalts. Stoffliche Belastungen oder von Anlagen ausgehende Gefährdungen der Gewässer sind Kernbereiche des Gewässerschutzes, die durch bundesweit einheitliche rechtliche Instrumentarien zu regeln sind. Auf Stoffe oder Anlagen „bezogen“ sind alle Regelungen, deren Gegenstand stoffliche oder von Anlagen ausgehende Einwirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen, z. B. das Einbringen und Einleiten von Stoffen (s. Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Förderalismusreform Seite 11 Bundestagsdrucksache 16/813 vom 07.03.2006). Nach § 38 Abs. 2 Satz 3 WHG können die Bundesländer nur abweichende Regelungen von der Breite des Gewässerrandstreifens sowie von den Ausnahmeregelungen des § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 WHG erlassen. Art 21 BayWG würde den Gewässerrandstreifen durch den Verweis auf

vertragliche Regelungen wieder abschaffen. Dies ist aber nur insoweit zulässig, als ein vergleichbarer Schutz für die Oberflächengewässer gegen Stoffeinträge aus diffusen Quellen geschaffen wird. Insbesondere verstößt der Verzicht auf Einzelfallregelungen bzw. Regelungen durch Rechtsverordnung bis Ende 2021 gegen Europarecht. Nach Art 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten alle Oberflächenwasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V einen guten Zustand der Oberflächengewässer bzw. ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässer zu erreichen. Die vorgesehenen Fristen können zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper verlängert werden, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert. Folgende Gründe würden zu einer Fristverlängerung berechtigen:

- a) Der Umfang der erforderlichen Verbesserungen kann aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden, die den vorgegebenen Zeitrahmen überschreiten;
- b) Die Verwirklichung der Verbesserungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen;
- c) Die natürlichen Gegebenheiten lassen keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zu.

Keine der Voraussetzungen für eine Verlängerung ist gegeben. Insbesondere wird sich der Zustand von Wasserkörpern in Gebieten mit hohen Sediment- und Nährstoffeinträgen weiter verschlechtern. Technisch wäre die Einführung von Gewässerrandstreifen völlig unproblematisch. **Die Vertragslösung wird im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung des WHG erheblich höhere Kosten verursachen.** Damit widerspricht die vorgesehene Gesetzeslösung auch Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie. Unzulässig ist im übrigen auch die doppelte Fristverlängerung bis zum 3. Bewirtschaftungsplan.“